

Erlass zur

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen – Anhalt 2013) MBI. Nr. 29/2013 vom 16.08.2013 in seiner aktuellen Fassung

hier: Schadensregulierung nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß o. g. Richtlinie, Teil E, Nr. 2.5, ist Fördergegenstand grundsätzlich die Wiederherstellung der einzelnen geschädigten Infrastruktureinrichtung (Maßnahme). Zu den förderfähigen Kosten gehören auch:

d) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens.

Die Förderung eines Ersatzneubaus ist aber nur dann möglich, wenn im Ergebnis eines Schadensgutachtens (tatsächlich entstandener Schaden) attestiert wird, dass das bisher genutzte Gebäude durch das Hochwasser 2013 vollständig zerstört wurde oder das Gebäude dauerhaft nicht nutzbar ist oder die Instandsetzungskosten gleich hoch oder höher als die Kosten für einen Ersatzneubau wären.

Sofern mit der Baugenehmigung oder einem sonstigen Bescheid für einen Ersatzneubau Auflagen zur hochwasserangepassten Ausführung des Bauvorhabens entsprechend § 78 Abs. 3 Nr. 4 WHG erteilt werden, sind diese förderfähig. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind entsprechend § 76 WHG durch Rechtsverordnung festgesetzt oder - soweit die Festsetzung noch nicht erfolgt ist – unmittelbar durch das Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt geregelt.

Diese Kosten der hochwasserangepassten Ausführung sind im Förderantrag gesondert auszuweisen.

Diese Regelung ist auf Teil C und Teil E der o. g. Richtlinie im Fall von Ersatzneubauten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten anzuwenden.

Diese Regelung findet keine Anwendung für Maßnahmen, die unter Teil A Punkt 2.2 zweiter Absatz fallen:

Nicht förderfähig sind Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.